

**Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)

Auf Grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Lesegruppen“ das Wort „Tutorien,“ ergänzt
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Übungen ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes.“
  - c) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion.“
  - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
  
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Als Wahlpflichtbereich 2 stehen Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik, Kunstgeschichte/Musikwissenschaft, Philosophie/Ethik/ Religion, Psychologie und VWL zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist.“
  - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl erfolgt ein Semester vor Beginn des Hauptstudiums durch Einschreibung.“ Satz 5 entfällt und Satz 6 wird zu Satz 5 mit folgendem Wortlaut: „Fristen und Modalitäten werden den Studierenden vor Beginn ihres Hauptstudiums fakultätsüblich bekannt gegeben.“. Satz 7 wird zu Satz 6.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst 3 Module mit teilweise wahlpflichtigem Inhalt, darunter ein Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden (6 Wochen), eine Fremdsprachenausbildung sowie weitere Schlüsselqualifikationen.“
  - d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
  - e) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Lehrveranstaltungen werden in der deutschen Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter „den Nachweis“ die Worte „zumindest über ein erfolgreich abgeschlossenes Modul“ ersetzt durch die Worte „über mindestens eine der im Studienablaufplan vorgesehenen Prüfungsleistungen“.
  - b) Absatz 3 entfällt.
4. Die Anlage 1 der Studienordnung wird unter Ziff. I. Studieninhalte der Soziologie wie folgt geändert:
  - a) An Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 02 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II“ als auch die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen „Statistik I und II für Sozialwissenschaften“ jeweils im Durchschnitt mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.“
  - b) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Protokolls im Umfang von 60 Stunden im Rahmen des ersten Vorlesungsteils sowie einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über beide Vorlesungen im Anschluss an den zweiten Vorlesungsteil.“
  - c) Satz 3 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ der Module Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 03 und Soz-AM 04 wird gestrichen.
  - d) Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst:

„Davon entfallen

    - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten,
    - 120 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie
    - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Protokoll).“
  - e) Satz 2, erster Anstrich der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ der Module Soz-GM 04 und Soz-GM 05 wird wie folgt gefasst: „- 120 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten“. Satz 2, zweiter Anstrich entfällt.
  - f) Satz 1 erster Anstrich unter „Lehrformen“ des Moduls Soz-AM 01 wird wie folgt gefasst: „einer praktischen Übung zur sozialwissenschaftlichen Datengewinnung (2 SWS)“.
  - g) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-GM 01, Soz-GM 02, Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 01, Soz-AM 02 und Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie.“
  - h) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-SM 01, Soz-SM 02 und Soz-SM 03 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie,

von denen zwei zu wählen sind.“

5. Anlage 1 der Studienordnung wird unter Ziff. III Allgemeine Qualifikation wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Form des Praktikumsberichts im Umfang von 50 Stunden als unbenoteter Prüfungsleistung.“ Unter „Credits und Noten“ wird in Satz 2 nach „wird“ eingefügt „in Abhängigkeit von der Bewertung der Prüfungsleistung“.
  - b) Die Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-Aqua 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der gewählten Sprachkurse, wie sie mit dem Kursangebot üblicherweise bekannt gegeben werden.“. Unter „Credits und Noten“ wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: „Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen der gewählten Sprachkurse.“
  - c) Die Beschreibung des Moduls Soz-Aqua 3 wird unter „Lehrformen“ ersetzt durch die Angabe: „Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS, die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich und/oder anderen Angeboten der Universität zu wählen sind. Der Katalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung resultieren.“ Entsprechend erhält „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ folgende neue Fassung: „Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich bzw. den Bekanntmachungen anderer Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen, unter denen mindestens eine benotet sein muss. Unter „Credits und Noten“ wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: „Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der ungewichtete Durchschnitt der Noten bzw. Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt, ansonsten mit „nicht bestanden“.“
6. In Anlage 1 entfallen unter II. Wahlpflichtbereich nach der Überschrift „Wahlpflichtbereich 2“ sämtliche Angaben. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtbereiche 2 nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Wahlpflichtbereiche für den Diplomstudiengang Soziologie der Philosophischen Fakultät.“
7. Der Studienablaufplan erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

## **Artikel 2      Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft, ausgenommen die nach Nr. 2 Buchst. b, die mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft tritt. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 1.10.2007 im Diplomstudiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Diplomstudiengang Soziologie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium

der Module, in denen sie bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 10.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.09.2014.

Dresden, den 04.01.2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 2 Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	Cr
		V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/PS/HS	V/Ü/LG/PS/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS		
Soz-GM 01	Grundmodul Einführung in die Soziologie	2/2/0/0/0 1 PL + PVL									6
Soz-GM 02	Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung	4/2/0/0/0 (7 cr), 2 PL	4/2/0/0/0 (7 cr), 2 PL								14
Soz-GM 03	Grundmodul Soziologische Theorie	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-GM 04	Grundmodul Mikrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-GM 05	Grundmodul Makrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-AM 01	Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung			0/0/0/2 <sup>1</sup> /0 (4 cr), 1 PL	0/2/0/2 <sup>1</sup> /0 (6 cr), 1 PL						10
Soz-AM 02	Aufbaumodul Soziologische Theorie			2/0/0/2 <sup>1</sup> /0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-AM 03	Aufbaumodul Mikrosoziologie			2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	0/0/0/2/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-AM 04	Aufbaumodul Makrosoziologie			0/0/0/2/0 (5 cr), 1 PL	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-SM 01 <sup>2</sup>	Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft <sup>2</sup>					6 SWS <sup>2</sup> (12 cr), 2 PL	4 SWS <sup>2</sup> (8 cr), 2 PL				20
Soz-SM 02 <sup>2</sup>	Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme <sup>2</sup>					4 SWS <sup>2</sup> (10 cr), 2 PL	6 SWS <sup>2</sup> (10 cr), 2 PL				20
Soz-SM 03 <sup>2</sup>	Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik <sup>2</sup>					4 SWS <sup>2</sup> (10 cr), 2 PL	6 SWS <sup>2</sup> (10 cr), 2 PL				
Soz-FP	Modul Forschungsprojekt							2 SWS <sup>4</sup> (7 cr)	2 SWS <sup>4</sup> (8 cr), 1 PL		15
Soz-VM 01 <sup>3</sup>	Vertiefungsmodul Kultursoziologie <sup>3</sup>							4 SWS <sup>5</sup> (8 cr), 1 PL	4 SWS <sup>5</sup> 12 cr, 2 PL		20

Soz-VM 02 <sup>3</sup>	Vertiefungsmodul Soziale Probleme <sup>3</sup>							4 SWS <sup>5</sup> (8 cr), 1 PL	4 SWS <sup>5</sup> (12 cr), 2 PL		20
<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>4. Sem.</b>	<b>5. Sem.</b>	<b>6. Sem.</b>	<b>7. Sem.</b>	<b>8. Sem.</b>	<b>9. Sem.</b>	<b>Cr</b>
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum								BP 6 Wochen 1 PL		10
Soz-Aqua 2	Allgemeine Qualifikation 2: Fremdsprachenausbildung			4 SWS SK (5 cr), PL <sup>6</sup>	4 SWS SK (5 cr), PL <sup>6</sup>						10
Soz-Aqua 3	Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikationen			2 SWS <sup>7</sup> (4 cr), PL <sup>6</sup>	4 SWS <sup>7</sup> (6 cr), PL <sup>6</sup>						10
WPF 1	Wahlpflichtbereich 1	4/0/0/0/0 (4 cr), PL <sup>6</sup>	6/0/0/0/0 (6 cr), PL <sup>6</sup>								10
Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2						Art, Umfang und Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester sowie Anzahl der PL je nach den Modulen des gewählten Wahlpflichtbereichs 2					35
										DA	30
<b>Credits</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>270</b>

PL Prüfungsleistung(en)      LG Lesegruppe      BP Berufspraktikum  
V Vorlesung      PS Proseminar      DA Diplomarbeit  
Ü Übung      S Seminar      SK Sprachkurs  
HS Hauptseminar

Cr/cr Credits (Leistungspunkte), in Klammern jeweils angenommener anteiliger Arbeitsaufwand

#### Anmerkungen

- 1 Proseminar kann gem. Modulbeschreibung auch durch Seminar ersetzt werden.
- 2 Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen von denen zwei zu wählen sind. Unter den fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens 3 Seminare bzw. Hauptseminare (je 2 SWS) sein.
- 3 Es ist eines der beiden Module zu wählen.
- 4 Lehrveranstaltungen zur fortlaufenden Betreuung der Forschungsstudie durchgeführt werden
- 5 Unter den vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens drei Seminare bzw. Hauptseminare sein.
- 6 Die Anzahl der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den jeweils nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung gewählten Angeboten.
- 7 Die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch die Wahl des Studierenden bestimmt.